



Gründung einer Herzgruppe

Schritt für Schritt

Überlegungen und Hinweise zur Gründung einer Herzgruppe

- **Motivation, Möglichkeiten und Grenzen**
Qualifikation, berufliche Situation, Zeit, Bereitschaft für längerfristiges Engagement
- **Bedarfsabklärungen**
Bestehende Herzgruppen in der Region, Zielgruppen, Nachfrage
- **Finanzierung**
Budgeterstellung für Neugründung sowie für regelmässig anfallende Kosten, Festlegung Kosten Teilnehmende (Jahres-, Monatsabonnement, Einzellektion, Regelung verpasste Lektionen)
- **Rechtliche Aspekte**
Rechtsform, Anstellung, Sozialversicherungen
- **Raumfindung/Mögliche Zusammenarbeit**
Ort, Erreichbarkeit, Anbindung öffentlicher Verkehr, Anschluss an Arztpraxis, Spital, Kardiale Rehabilitation, Physiotherapiepraxis, Fitnesszentrum, öffentliche Räumlichkeiten der Gemeinde/Schulen (Turnhallen) oder private Räumlichkeiten
- **Angebot, Programm**
Ort, Lokalität, Bewegungsprogramm, Daten, Zeit (Angebot abstimmen mit anderen Herzgruppen in der Umgebung)
- **Medizinische Begleitung**
Ärztin oder Arzt mit FMH Kardiologie oder Innere Medizin
- **Sicherheits- und Notfallkonzept**
Aufnahme und Betreuung der Patienten, Notfallsituationen
- **Qualitätsrichtlinien**
Die Schweizerische Herzstiftung gibt die Richtlinien für die Herzgruppenarbeit vor
- **Öffentlichkeitsarbeit und Werbung**
Informationsschreiben an Ärzte und Rehasentren der Region, Werbematerial und Medienarbeit, Informationsveranstaltungen

Anstellung oder Selbständigkeit

Kurze Informationen und nützliche Links, die hilfreich sein können, bevor eine neue Herzgruppe gegründet wird:

Direkte Anstellung

Spital, Physiotherapiepraxis, Arztpraxis, Praxisgemeinschaft, Fitnesscenter

- Die Arbeitgeberorganisation muss bei der AHV-Ausgleichskasse als Arbeitgeberin angemeldet sein oder sich neu anmelden.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge für die Sozialversicherungen inklusive Unfallversicherung werden durch den Arbeitgeber abgerechnet.
- Die Arbeitnehmenden sind in der Betriebshaftpflichtversicherung der Arbeitgeber eingeschlossen.
- Verträge und Abmachungen sind entsprechend zu prüfen, anzupassen und schriftlich festzuhalten.

Anstellung durch einen Verein

Bestehend oder noch zu gründen, Verein gilt als Arbeitgeber

- Die arbeits- und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind die gleichen wie bei der direkten Anstellung in einer anderen Organisation.
- Die beim Verein angestellte Person sollte nicht gleichzeitig in der Vereinsleitung (Vorstand) tätig sein.

Selbständig Erwerbende

In eigener Praxis oder eingemietet

- Unbedingt vorgängig die Selbständigkeit durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse abklären lassen oder beantragen.
- Auch so genannte freie Mitarbeitende oder Freelancer können je nach Situation AHV-rechtlich als unselbständig Erwerbende gelten.
- Selbständig Erwerbende müssen die Beiträge an die Sozialversicherung selber einbezahlen.
- Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Die Unfallversicherung ist freiwillig.

Einfache Gesellschaft

Lose Gruppe

- Von einer formlosen Gruppe (einfache Gesellschaft) ist abzuraten. Die Mitglieder haften unbeschränkt und persönlich.

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Nützliche Links

Selbständigkeit

www.ch.ch/de/berufliche-selbstandigkeit

www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/erste-schritte.html

Verein

www.vitaminb.ch

Einfache Gesellschaft

www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/erste-schritte.html

Massgebender Lohn in der AHV, IV und EO

<https://sozialversicherungen.admin.ch/it/d/6944#>

Rechtsformvergleich

www.vitaminb.ch/vereinsthemen/gruendung/rechtsformen

www.startups.ch/de/wissen/rechtsformen

Haftung

www.ch.ch/de/privathaftpflichtversicherung

www.arzt-haftung.ch/haftpflichtversicherung

Schweizerische Herzstiftung

www.swissheart.ch

Herzgruppen

www.swissheartgroups.ch